

**Satzung der Stadt Haßfurt über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes V „Innenstadt“**

in der Fassung der ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung vom 04.10.2018

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt die Stadt Haßfurt folgende

Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 27,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet V „Innenstadt“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Abgrenzungsplan (Maßstab 1:4000) „Innenstadt“ des Ing.-Büros FPZ Zeese Stadtplanung + Architektur aus Stuttgart“ i. d. F. vom 14.09.2018 abgegrenzten schwarz gestrichelten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im Vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Haßfurt, den 02.10.2018

Stadt Haßfurt

Dienstsiegel

.....
W e r n e r

Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hatte am 23.07.2018 beschlossen, dass das im Abgrenzungsplan des Büros FPZ ZEESE STADTPLANUNG + ARCHITEKTUR aus Stuttgart vom 11.07.2018 dargestellte Gebiet der Altstadt Haßfurt förmlich als Sanierungsgebiet V „Innenstadt“ festgelegt werden soll. Gleichzeitig wurde das aus der Begründung zur Sanierungssatzung in der Fassung vom 11.07.2018 und den darin genannten Untersuchungen über Chancen, Ziele und Maßnahmen sowie dem Abgrenzungsplan des Büros FPZ ZEESE STADTPLANUNG + ARCHITEKTUR aus Stuttgart vom 11.07.2018 bestehende Neuordnungskonzept als hinreichende Verfahrensgrundlage anerkannt. Dieser Beschluss wurde am 25.07.2018 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB analog).
2. Den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen von der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet Betroffenen (z. B. Gewerbetreibenden) wurde gemäß § 137 BauGB in einer Bürgerversammlung am 30.07.2018 Gelegenheit zur Beteiligung und Mitwirkung (Erörterung) gegeben. Ort und Zeitpunkt der Erörterung wurden zuvor am 19.07.2018 und 25.07.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 139 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit von 25.07.2018 bis 07.09.2018. Der Abgrenzungsplan und die Begründung wurden unwesentlich durch Kenntlichmachung von Bodendenkmälern ergänzt und in die Fassung vom 14.09.2018 gebracht, wodurch sich auch der Satzungsentwurf auf die Fassung vom 14.09.2018 änderte (hier nur Änderung des Datums der Abgrenzungsplan-Fassung vom 11.07.2018 auf 14.09.2018).
3. Am 01.10.2018 beschloss der Stadtrat die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet V „Innenstadt“ als Satzung (§ 142 BauGB) bestehend aus Satzungsentwurf und dem Abgrenzungsplan des Büros FPZ ZEESE STADTPLANUNG + ARCHITEKTUR aus Stuttgart jeweils i. d. F. vom 14.09.2018.
4. Die Satzung wurde am 02.10.2018 ausgefertigt und am 04.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Sie ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und wird seitdem zu den allgemeinen Dienststunden im Rathaus im Fachbereich Stadtplanung und zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Haßfurt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Haßfurt, den 05.10.2018
Stadt Haßfurt

W e r n e r,
Erster Bürgermeister